



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)*]

75/176. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹



26. März 2015⁵, 34/7 vom 23. März 2017⁶, 37/2 vom 22. März 2018⁷ und 42/152 vom 26. September 2019⁸ über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolutionen 32/13 vom 1. Juli 2016⁹ und 38/7 vom 5. Juli 2018¹⁰ über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹¹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit¹², den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹³ und den einschlägigen Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit¹⁴ sowie der Sonderberichterstatterin über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵,

unter Begrüßung der Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse

R(rö0.00000912 0 612 792 reW*nQq0.S04s2r(51e nBT/F1 10.02 Tf1 0 0 1 38T/F1 10.)Qq-1802 Tf rs)-225(de 612 792 9n

Artikel

in dem Bewusstsein, dass das Recht auf Privatheit für den Genuss anderer Rechte

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, das Hacking und die rechtswidrige Nutzung biometrischer Technologien als weitreichende Eingriffe das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken und das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie extraterritorial oder in massivem Umfang erfolgen,

in der Erkenntnis, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar,

das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangens und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

f) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Einzelpersonen vor Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit, namentlich durch die rechtswidrige und willkürliche Sammlung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe oder Verwendung personenbezogener Daten durch Personen, staatliche Stellen, Wirtschaftsunternehmen und private Organisationen, schützen;

g) die Entwicklung beziehungsweise Beibehaltung und die Anwendung von Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sicherstellen, dass alle Wirtschaftsunternehmen, namentlich Unternehmen im Bereich der sozialen Medien und andere Online-Plattformen, bei der Konzeption, der Entwicklung, dem Einsatz und der Evaluierung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, das Recht auf Privatheit und die anderen maßgeblichen Menschenrechte in vollem Umfang achten, und Personen, deren Rechte möglicherweise verletzt oder missbraucht wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu eröffnen, einschließlich Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung;

h) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen zum Datenschutz, so auch im Hinblick auf Daten aus der digitalen Kommunikation, anzunehmen oder beizubehalten, die mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen, darunter auch die Einrichtung unabhängiger nationaler Behörden, die über die Befugnisse und die Ressourcen verfügen, die Datenschutzpraxis zu überwachen, Verletzungen und Missbräuche zu untersuchen, Mitteilungen von Einzelpersonen und Organisationen entgegenzunehmen und geeignete Rechtsbehelfe bereitzustellen;

i) in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, unter anderem wenn diese Verletzu/F1 13(t)ETeb6n u/F1 13(d)9()28(M)9(i)15(s)12(s)12(b)9(r)10(ä)13(u/F1c)13(h)ETeb6 bo/F1 13(d)9(e)13(r)10(T

A/RES/75/176